

Abgeordnetenhaus BERLIN

18. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

20. Sitzung
19. Februar 2018

Beginn: 11.05 Uhr
Schluss: 14.08 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Kenntnisstand der ehemals amtierenden und
nunmehrigen Vize-Polizeipräsidentin Margarete
Koppers im Jahr 2011 von der Nichteinhaltung von
Arbeitsschutz- und Sicherheitsstandards auf
Schießständen der Polizei Berlin**
(auf Antrag der Fraktion der FDP) 0032
InnSichO
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Kenntnis der Behördenleitung des Polizeipräsidiums
von den Gesundheitsgefahren für Polizistinnen und
Polizisten bei der Nutzung von Schießständen**
(auf Antrag der Fraktion der CDU) 0033
InnSichO

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung – alt 1 c –

Antrag der Fraktion der FDP [0072](#)

Drucksache 18/0299

**Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für
Berlin zur Integration von baulichen
Sicherheitsanlagen im öffentlichen Raum**

InnSichO(f)

StadtWohn

Vorsitzender Peter Trapp macht auf die allen Ausschussmitgliedern seit dem 11. Juli 2017 vorliegende Stellungnahme des Senats aufmerksam. Da die Sechsmonatsfrist überschritten sei, könne der Innenausschuss eine Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Stadtentwicklung und Wohnen abgeben. – Die Fraktion der FDP habe zu ihrem Antrag Drucksache 18/0299 einen Änderungsantrag vorgelegt, der den Ausschussmitgliedern am 15. Februar per Mail zugegangen sei.

Marcel Luthe (FDP) führt zum Ursprungsantrag seiner Fraktion aus, dass sich nach dem Anschlag am Breitscheidplatz sehr deutlich gezeigt habe, dass in Berlin an vielen öffentlichen Plätzen keine hinreichende Sicherheit vor dem Missbrauch von Kraftfahrzeugen als Anschlagsinstrument gegeben sei. Temporäre Sicherheitsanlagen seien nicht dazu geeignet, einen tatsächlichen Schutz gegen weitere Anschläge zu gewährleisten. Ziel des Antrags der FDP-Fraktion sei, mithilfe einer Änderung der Bauordnung eine langfristige Abwehr von solchen Gefahren zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen baulichen Sicherheitsanlagen würden durch Träger im Boden verankert und, je nach Nutzen, mit Beton verkleidet. So würden Stadtmöbel – etwa Bänke, Blumenkübel, Fahrradständer – genutzt, um die Bürgerinnen und Bürgern besser gegen Anschläge mit Kraftfahrzeugen zu schützen. Hierdurch könne ein effektiver Schutz auch bei der Einwirkung von massiven physikalischen Kräften erreicht werden.

Ein solcher Schutz der Bürgerinnen und Bürgern sei die originäre Aufgabe des Staates und könne, wie ein aktueller Beschluss des Kammergerichts gezeigt habe, nicht Privatpersonen auferlegt werden. Um für mehr Schutz der Berlinerinnen und Berliner zu sorgen, sei der Antrag der FDP notwendig, denn jüngste Verkündigungen des IS zeigten, dass die Gefahr von Anschlägen mit Kraftfahrzeugen weiterhin bestehe.

In dem Änderungsantrag schlage seine Fraktion eine weitergehende Konkretisierung im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Bauordnung vor. Der Änderungsantrag der FDP folge als Reaktion auf die Stellungnahme des Senats, der bei seinen Erwägungen eine Missinterpretation vorgenommen habe. Grundsätzlich verbleibe es unter Beachtung des Ursprungsantrags dabei, dass die von der FDP geforderten baulichen Sicherheitsanlagen dem Anwendungsbereich der Bauordnung unterlägen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung regele die Negativausnahme zu dem Anwendungsbereich der Bauordnung, hier auch zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör. Eine Definition bezüglich der Anlagen des öffentlichen Verkehrs finde sich in den §§ 2 und 7 des Berliner Straßengesetzes. Hierunter fielen bauliche Sicherheitsanlagen gemäß dem neu zu fassenden § 9a der Bauordnung gerade nicht. Es handele sich bei diesen Anlagen nicht um Sicherheitsanlagen im Rahmen der Straßenbaulast, die der technischen Funktionsfähigkeit der Straße dienen sollten. Im Umkehrschluss sei vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass es

sich bei den baulichen Sicherheitsanlagen entsprechend dem Antrag Drucksache 18/0299 gerade nicht um solche aus dem Anwendungsbereich der Bauordnung – und damit eben auch des Straßengesetzes – handele, sondern um herausgenommene Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung Berlin.

Staatssekretär Torsten Akmann (SenInnDS) nimmt Stellung, die federführende Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen habe bereits mitgeteilt, dass die geforderten Sicherheitsanlagen nicht dem Anwendungsbereich der Bauordnung unterliegen. Der Senat habe daher folgerichtig entschieden, dass eine Änderung der Bauordnung nicht in Betracht komme.

Sperrelemente wie etwa Poller seien nur ein Baustein in einem umfassenden Sicherheitskonzept zum Schutz des öffentlichen Raumes in Berlin. Berlin tausche sich sehr intensiv mit anderen europäischen Metropolen, vor allem mit London, zu diesem Thema aus. Die Innenverwaltung habe bereits verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Überfahrtaten in die Wege geleitet. Es finde eine permanente Prüfung und Umsetzung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen bei Veranstaltungen durch die Polizei und eine enge Kooperation mit den Veranstaltern statt. Es würden Sperren, etwa mit Polizeifahrzeugen, errichtet und zusätzliche Polizeistreifen, teilweise auch mit Maschinengewehren, sowie Zivilkräfte eingesetzt. Die Veranstaltungsbereiche würden videoüberwacht.

Daneben existierten diverse Initiativen und Prüfaufträge auf Landes- und Bundesebene zu technischen und baulichen Sicherungssystemen. Im Rahmen der IMK-Gremien fänden unter Beteiligung des Landes Berlin verschiedene Projekte statt. Er selbst habe in der Innenverwaltung eine Projektgruppe zur Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzepts zum Schutz des öffentlichen Raums durch permanente oder temporäre Sperrmittel eingerichtet. Diesbezüglich finde eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirken, vor allem mit Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf, und den anderen Senatsverwaltungen statt.

Daneben sei er dabei, in Brüssel Unterstützung zu bekommen, weil sich auch die Europäische Union dieses Themas angenommen habe. An den EU-Projekten „Safer Space for Safer Cities“ und „Security in Public Spaces“ beteilige sich auch die Innenverwaltung, um Unterstützung und finanzielle Mittel für Berlin zu erhalten.

Im Hinblick auf dieses Thema sei eine differenzierte Betrachtung und vor allem eine einzelfallbezogene Prüfung der Möglichkeiten der Sicherung des öffentlichen Raumes erforderlich. In der Zukunft werde es in der Stadt sicherlich mehr Poller geben, aber nicht flächendeckend. Sperrelemente oder Poller stellten lediglich ein Mittel in einem Sicherheitskonzept zur Verhinderung oder Erschwerung von Durch- oder Überfahrtaten dar und könnten Risiken allenfalls reduzieren, jedoch nicht ausschließen. Der Wirksamkeitsgrad von Sperrelementen und Pollern sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig – die die FDP außer Acht gelassen habe –, nämlich vom verwendeten Fahrzeug, von dessen Gewicht und dessen Geschwindigkeit, vom Aufprallwinkel und von den spezifischen Eigenschaften der Sperrelemente.

Einen Königsweg für den Einsatz von Sperrelementen gebe es nicht. Der öffentliche Personennahverkehr müsse gewährleistet sein, Not- und Rettungswege und die Zufahrtmöglichkeiten für Lieferanten müssten offenbleiben. Auch stadtplanerische und -gestalterische sowie ästhetische Aspekte seien zu berücksichtigen.

Frank Zimmermann (SPD) erklärt, dass die Koalitionsfraktionen den Antrag der FDP-Fraktion nicht mittrügen. Unmittelbar nach dem Anschlag am Breitscheidplatz habe der Senat schon ein umfangreiches Sicherheits- und Präventionspaket auf den Weg gebracht, das auch die hier in Rede stehenden Maßnahmen beinhalte. Jetzt gehe es um die rechtliche Grundlage. Diesbezüglich stimme er Herrn Staatssekretär Akmann zu, dass die Gegebenheiten der Örtlichkeit und die Anforderungen der Sicherheit berücksichtigt werden müssten, und zwar nicht nur mit Pollern, sondern auch mit anderen Maßnahmen. Eine starre Festlegung, wie sie die FDP-Fraktion beantrage, sei nicht zielführend, sondern verenge die Spielräume, die der Senat brauche, um angemessen zu reagieren.

Es werde immer eine finanzielle Beteiligung des Staates geben, allerdings müsse die Möglichkeit bestehen, dass auch von privater Seite ergänzend sinnvolle Maßnahmen ergriffen würden. Insofern plädiere die Regierungskoalition für eine flexible Herangehensweise.

Andreas Wild (fraktionslos) meint, wenn man die Gefährder nicht ins Land hereinließe – Stichwort Ungarn –, würden keine Poller benötigt. – Herr Staatssekretär Akmann habe von Polizeistreifen mit Maschinengewehren gesprochen. Sei es geplant, die Maschinengewehre fest zu installieren, oder seien Maschinenpistolen gemeint?

Burkard Dregger (CDU) erkundigt sich, wie viele Maschinengewehre sich im Besitz der Berliner Polizei befänden und inwieweit sie zum Einsatz kämen.

Seit dem Anschlag am Breitscheidplatz sei jetzt mehr als ein Jahr vergangen, aber die Zufahrtssperren hätten seitdem nicht erkennbar zugenommen. Welche Maßnahmen seien seitdem konkret ergriffen worden und welche seien in welchem Ausmaß für die Zukunft geplant? Wo liege die Grenze, die der Senat zu überschreiten nicht bereit sei? Beziehe der Senat in seine Betrachtungen auch zeitlich befristete Zugangssperren – etwa wie am 1. Mai 2017 in Form von Polizeifahrzeugen – ein, und wenn ja, inwieweit?

Marcel Luthe (FDP) weist auf ein Missverständnis hin. Während Herr Staatssekretär Akmann von Pollern spreche, beziehe sich der Antrag der FDP Drucksache 18/0299 vom 26. April 2017 – vgl. ebenda § 9a Abs. 5 – auf „städtbaulich ansprechend gestaltete bauliche Sicherheitsanlagen“, insbesondere – siehe die Begründung des Antrags –

ansprechende Bänke, Fahrradständer, Pflanz- und Abfallbehälter und Ladestationen für Elektromobilität, die die Funktion der baulichen Sicherheitsanlagen übernehmen (und) unproblematisch in das Stadtbild integriert werden.

Weiterhin habe Herr Staatssekretär angemerkt, dass der Antrag nicht präzise sei, was beispielsweise konkrete Fahrzeuge betreffe, die von Überfahrtaten abgehalten werden sollten. In § 9a Abs. 3 des Antrags sei jedoch die Formulierung zu finden, dass die baulichen Sicherheitsanlagen so verankert und gestaltet sein sollten, „dass eine Aufprallenergie von 8.680 Kilojoule ... kompensiert werden kann“, einem 40-Tonner mit 80 km/h Geschwindigkeit entsprechend. In Abs. 4 fordere der Antrag, dass „die baulichen Sicherheitsanlagen mit einer Höhe von mindestens 80 cm zu errichten“ seien und „der Abstand zwischen den baulichen Sicherheitsanlagen auf maximal 1,70 m einzuhalten“ sei. Er bitte Herrn Staatssekretär Akmann, zu diesen präzisen Forderungen Stellung zu beziehen.

Die FDP-Fraktion habe im Jahr 2017 einen konkreten Antrag vorgelegt, wie ein Anschlag auf Großveranstaltungen in Berlin verhindert werden könnte. Wie lange wolle Herr Abg. Zimmermann noch abwarten, bis er einen entsprechenden Vorschlag mache?

Kurt Wansner (CDU) merkt an, die Bauaufsicht habe andere Aufgabengebiete, als Herr Abg. Luthe dargestellt habe. Herr Staatssekretär Akmann habe fachlich sehr gut die vorhandenen Möglichkeiten ausgeführt. Man sollte den dafür Zuständigen, auch die notwendige Fachkompetenz hätten, diese Aufgabe weiterhin überlassen. Herr Abg. Luthe überfordere die Bauaufsicht und überfrachte die Bauordnung, die für etwas ganz anderes zuständig sei. Man sollte das eine nicht mit dem anderen vermischen, sondern die Verantwortlichkeiten erkennen. Die Innenverwaltung habe ihre Verantwortung erkannt. In der nächsten Zeit sollte der Ausschuss noch einmal Bericht erstatten lassen, aber keine Forderungen aufstellen, die fachlich nicht zu erfüllen seien.

Hakan Taş (LINKE) konstatiert, es seien sich wohl alle darüber einig, dass der Staat sich nicht in eine Festung umwandeln dürfe. Es sei auch fraglich, ob Sitzbänke, Fahrradständer usw. die Bürgerinnen und Bürger vor möglichen Anschlägen mit Lastkraftwagen schützen könnten. Vor Großveranstaltungen fänden bereits Sicherheitsgespräche mit den Veranstaltern statt und würden die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen. – Er bitte darum, den zuständigen Fachmann von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zu Wort kommen zu lassen.

Axel Hanisch (SenStadtWohn) nimmt Stellung, die Äußerungen im Hinblick auf die Fachkompetenz unterstreiche er. Die Beurteilung der Gefahrenlage und der Frage, welche Poller wie auf welchen öffentlichen Plätzen installiert werden sollten, sei nicht Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, sondern der Senatsverwaltung für Inneres.

Darüber hinaus sei zu bedenken, dass es in der gesamten Bauordnung es kein Genehmigungsverfahren für eine Überprüfung der baulichen Sicherheitsmaßnahmen gebe. Ein solches Genehmigungsverfahren müsste erst einmal installiert werden, was wiederum, wie schon erwähnt, dazu führen würde, dass fachlich inkompetente Leute darüber urteilen müssten. Insfern sei eine Aufnahme in die Bauordnung abzulehnen.

Marcel Luthe (FDP) antwortet, er frage sich, ob Herr Hanisch sich auf den vorliegenden Antrag beziehe. In § 9a Abs. 2 – neu – sei davon die Rede, dass „öffentliche Plätze im Sinne des § 9a Abs. 1 dieses Gesetzes ... durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu bestimmen“ seien. Der Bauverwaltung obliege dann die Umsetzung.

Staatssekretär Torsten Akmann (SenInnDS) korrigiert seine Aussage, es handele sich nicht um Maschinengewehre, sondern um Maschinenpistolen. – Zu der Frage von Herrn Abg. Dregger, welche Maßnahmen geplant seien: Vor einiger Zeit sei bereits eine Projektgruppe installiert worden, die sich mit diesem Thema befasse. Er neige aber nicht zu Schnellschüssen. Zunächst tausche man sich mit vergleichbaren europäischen Metropolen aus, um die Möglichkeiten zu prüfen. Er werde – wie Herr Polizeipräsident Kandt es bereits getan habe – demnächst nach London reisen, um sich die dort ergriffenen Maßnahmen anzusehen. Danach werde zeitnah gemeinsam mit den anderen Senatsverwaltungen und den betroffenen Bezirken entschieden, wie es weitergehen solle.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/0299 mit den Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der übrigen Fraktionen zu. Dem Plenum wird empfohlen, den Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/0299 auch mit den zuvor beschlossenen Änderungen abzulehnen.

Punkt 3 der Tagesordnung – alt 2 –

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Die Beiträge der Berliner Polizei zum G20-Gipfel in Hamburg:

[0117](#)

InnSichO

- Vorfeld und Vorbereitung des Einsatzes, inkl. Beteiligung an Abstimmungen und Datenabgleichen mit anderen Polizeibehörden,
- Einsatzbedingungen und Verletzungen während des Einsatzes,
- Nachbereitung in eigener Regie, Buskontrollen und Datenlöschungen,
- Aus dem Einsatz gezogene Lehren, mögliche Schlüsse für kommende Großeinsätze.

(auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen)

Niklas Schrader (LINKE) begründet den Antrag auf Besprechung. Die Koalitionsfraktionen hätten ein Interesse daran, den Einsatz der Berliner Polizei rund um den Hamburger G20-Gipfel nachzuarbeiten. Wie sei der Einsatz geplant worden, damit die Berliner Polizeikräfte in Hamburg vernünftige Einsatzbedingungen vorgefunden hätten? Wie sei das Ergebnis der nachträglichen Auswertung? Sei der Einsatz gelungen? Seien für den nächsten Einsatz Änderungen geplant?

Unter den 32 Journalistinnen und Journalisten, denen die Akkreditierung entzogen worden sei, hätten sich zwei Personen befunden, von denen Datenbestände beim LKA Berlin gespeichert gewesen seien. Als die beiden Betroffenen dagegen geklagt hätten, sei ihnen mitgeteilt worden, dass die Datensätze gelöscht worden seien, weil sie aus der Sicht der Polizei nicht mehr erforderlich gewesen seien. Es sei nicht akzeptabel, dass Journalistinnen und Journalisten zunächst an der Ausübung ihres Berufes gehindert würden und dann erst im Nachhinein festgestellt werde, dass der Entzug der Akkreditierung folglich möglicherweise weder notwendig noch rechtmäßig gewesen sei, weil die als Begründung für die Verweigerung der Akkreditierung herbeigezogenen Daten nicht hätten gespeichert werden müssen.

Sei dieser Vorgang intern nachgearbeitet worden? Nach seiner Kenntnis sei auch die Datenschutzbeauftragte eingeschaltet worden. Habe dort schon eine Prüfung stattgefunden? Liegen noch gerichtliche Verfahren? Wie sei ggf. das Ergebnis bzw. der Zwischenstand?

Auf dem Rückweg vom G20-Gipfel nach Berlin seien an einer Raststätte acht Reisebusse von der Berliner Polizei kontrolliert worden. Betroffene Businsassen hätten geschildert, dass ihre Personalien kontrolliert und Fotos gemacht worden seien. Dabei sei die Polizei teilweise nicht freundlich aufgetreten. Als während der Aktion Anwälte und Abgeordnete interveniert hätten,

habe sich herausgestellt, dass die Kontrolle auf einer falschen Rechtsgrundlage durchgeführt worden sei. Während die Polizei die Businsassen zunächst als mögliche Verdächtige – wegen Verdacht auf Begehung von Straftaten in Hamburg bzw. wegen bevorstehender Gefahr der Begehung von Straftaten nach ihrer Rückreise nach Berlin – kontrolliert habe, habe sich später herausgestellt, dass der Auftrag der Polizeibeamten gelautet habe, die Personalien der Businsassen lediglich als Zeugen aufzunehmen. Es habe viele Beschwerden der Betroffenen gegeben. In der Antwort auf eine Anfrage seiner Fraktion habe der Senat Unklarheiten und Fehler im Rahmen dieser Kontrolle eingeräumt. Herr Senator Geisel habe in der „Abendschau“ angekündigt, dass er den Vorfällen nachgehen wolle. Wie sei das Ergebnis der Auswertung, und welche Lehren könnten möglicherweise daraus gezogen werden?

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) nimmt Stellung, im Vorfeld des G20-Gipfels habe die linke Szene europaweit mobilisiert. In Berlin hätten unter dem Thema „Berliner Aktionstage gegen die Welt der G20“ vom 2. Bis zum 13. Juni 2017 Aktivisten der linken Szene mit Diskussionsrunden und Filmvorführungen Protestveranstaltungen durchgeführt. Im Rahmen der „G20 Africa Partnership Conference“ hätten Teilnehmende einer nicht angemeldeten Versammlung eine Sitzblockade veranstaltet und dabei Verstöße gegen das Versammlungsgesetz begangen. Aufgrund dieser Mobilisierung habe die Berliner Polizei im Vorfeld verschiedene Maßnahmen getroffen, z. B. vier Personen Meldeauflagen erteilt. Nur eine Person sei dieser Meldeauflage nachgekommen. Mit zwei der übrigen drei Personen habe die Polizei Gefährderansprachen führen wollen, jedoch seien sie aufgrund eines Auslandaufenthalts nicht ange troffen worden. Für die dritte Person sei beim Amtsgericht Tiergarten ein Antrag auf In gewahrsamnahme nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG Berlin gestellt worden. Diesem Antrag sei das Gericht nicht gefolgt.

Zu den Einsatzbedingungen und den Verletzungen während des Einsatzes auf dem G20-Gipfel: In der Spurze seien im Rahmen der Amtshilfe 985 Polizeidienstkräfte nach Hamburg entsandt worden. Schwerpunkte des Einsatzes in Hamburg seien der Fischmarkt und das Schanzenviertel gewesen. Aufseiten der Störerinnen und Störer sei eine hohe Gewaltbereitschaft verzeichnet worden sowie sich dynamisch parallel entwickelnde Einsatzlagen, die die eingesetzten Kräfte sowohl physisch als auch psychisch vor besondere Herausforderungen gestellt hätten. Hinzu seien die geringen Ruhezeiten gekommen: partiell lediglich 90 Minuten Ruhezeit bei Einsatzphasen von bis zu 22 Stunden. Im Ergebnis seien 133 teilweise mehrfach verletzte Berliner Polizeidienstkräfte zu verzeichnen. Davon seien 125 durch Fremdeinwirkung – Stein- und Flaschenwürfe, Schlägen mit Fahnenstangen, Versprühen von Tränengas und Entzünden von Pyrotechnik – verletzt worden. 128 Verletzte der Berliner Polizeidienstkräfte seien im Dienst geblieben, fünf seien verletzungsbedingt vom Dienst abgetreten. – In Anerkennung der besonderen Belastung sei den am Einsatz Beteiligten drei Tage Sonderurlaub gewährt worden.

Zur Nachbereitung des Einsatzes seien in Hamburg ein „Nachbereitungsstab G20“, eine Sonderkommission „Schwarzer Block“ und ein Sonderausschuss der Bürgerschaft eingerichtet worden, die Berlin mit drei Dienstkräften unterstütze. Derzeit würden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und in der AG „Kripo“ auf Länderebene Diskussionen mit dem Schwerpunkt „Umgang mit Großveranstaltungen“ und „Ermittlungen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen“ geführt, um auf dem G20-Gipfel gesammelte Erfahrungen aufzubereiten, zukünftig besser vorbereitet zu sein und Ermittlungen zielgerichteter führen zu können, als es derzeit

der Fall sei. Wie nach jedem ihrer Einsätze habe auch die Polizei Berlin ihren Einsatz auf dem G20-Gipfel nachbereitet.

Auf ihrer Rückfahrt von Hamburg nach Berlin seien 13 Reisebusse mit Demonstrationsteilnehmern von der Polizei überwacht worden. Erkenntnisse seien bei dieser Überwachung nicht gewonnen worden.

Auf der Autobahnrasstätte Stolper Heide in Brandenburg seien am 9. Juli 2017 unter der Einsatzleitung der Polizei Berlin acht Reise- und zwei Kleinbusse kontrolliert worden. Zuvor sei die Kontrolle aufgrund eines Übermittlungsfehlers bei einem Bus auf dem Rastplatz Stolpe in Mecklenburg-Vorpommern begonnen worden. Nach zehn Minuten sei der Irrtum bemerkt und die Kontrolle nach Stolper Heide in Brandenburg verlagert worden. Ziel sei die Identitätsfeststellung von Zeugen gewesen, da sich die Businsassen in Hamburg in einem Camp aufgehalten hätten, das Ausgangspunkt für schwere Straftaten im Hamburger Stadtgebiet gewesen sei solle. Aufgrund von polizeilichen Erkenntnissen sei ferner ebenfalls davon auszugehen gewesen, dass es auch in Berlin zu strafrechtlich relevanten Aktionen hätte kommen können, was besonders brisant gewesen wäre, weil die Berliner Einsatzkräfte sich zu dem Zeitpunkt noch in Hamburg aufgehalten hätten.

Im Zuge der Durchsuchung auf der Grundlage des ASOG Berlin seien u. a. 33 Vermummungsgegenstände, fünf Schutzbewaffnungsgegenstände und ein Nebeltopf sichergestellt worden.

Aufgrund öffentlich erhobener Vorwürfe seien von Amts wegen Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und Beleidigung eingeleitet worden. Die polizeilichen Ermittlungen hätten hier jedoch keine Erkenntnisse zu unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeidienstkräfte ergeben. Der polizeiliche Ermittlungsvorgang sei abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft übergeben worden. Die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft lägen noch nicht vor.

Die Daten der überprüften Personen seien auf Antrag der Polizei Hamburg am 5. September 2017 im Rahmen eines Strafverfahrens zur weiteren Prüfung übermittelt worden.

Zu dem Themenkomplex, welche Lehren und Schlüsse für zukünftige Großeinsätze gezogen würden: Die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität Links wie auch Rechts stelle eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die einen ganzheitlichen Ansatz erfordere. Die Arbeit des Nachbereitungsstabes in Hamburg finde ihre Fortsetzung in den Gremien der Innenministerkonferenz. Sich daraus ergebende Handlungs- oder Beschlussempfehlungen seien noch nicht absehbar. Aber die Kooperation der Sicherheitsbehörden und Institutionen unter dem Gesichtspunkt frühzeitiger Erkenntnisse zu Personen und Gefahrenpotenzialen auf regionaler und überregionaler Ebene seien weiterhin erforderlich. Die Polizei müsse besser vorbereitet sein.

In Berlin habe sich das Prinzip der Doppelstrategie etabliert, wie etwa am 1. Mai praktiziert: auf der einen Seite versammlungsfreundliches, kooperatives Verhalten gegenüber friedlichen Versammlungsteilnehmenden und auf der anderen Seite konsequentes Vorgehen gegen Störenrinnen und Störer bei niedriger Einschreitschwelle. Auch wenn die Gewaltvorfälle in Hamburg im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung und der Berichterstattung stünden –

in Hamburg hätten viele zehntausend Menschen friedlich demonstriert, und das müsse auch weiterhin möglich sein. Er ziehe ein positives Resümee des Berliner Einsatzkonzeptes und danke ausdrücklich allen in Hamburg eingesetzten Berliner Polizeidienstkräften, an deren körperliche und seelische Belastbarkeit während des gesamten Einsatzes höchste Anforderungen gestellt worden seien.

Burkard Dregger (CDU) meint, es sei erstaunlich, dass man im Zusammenhang mit den Ausschreitungen im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg nichts Besseres zu tun habe, als die Beschränkung des Demonstrationsrechtes zu beklagen. Der Polizei seien Gewalttäter gegenübergetreten. Das Gewaltmonopol liege jedoch allein beim Staat; hier gebe es keine Augenhöhe. Es gehe vielmehr um die Frage, wie zukünftig die Versammlungsfreiheit der friedlichen Versammlungswilligen geschützt werden könne, ohne dass die Berliner Polizeibeamten in eine derartige Gefahrensituation gerieten.

Im Vorfeld seien lediglich bei zwei Personen Gefährderansprachen durchgeführt worden, obwohl bekannt gewesen sei, dass 300 bis 350 Angehörige der linksextremistischen Szene in sieben Bussen von Berlin nach Hamburg fahren würden. Es könne nicht das Modell für die Zukunft sein, dass so viele Chaoten nach Hamburg fahren dürften und 985 Berliner Polizeikräfte hinterhergeschickt würden in der klaren Erwartung, sich dort Schlachten zu liefern. Es müsse geprüft werden, das Berliner Polizeirecht dahingehend zu ändern, dass der Sicherungsgewahrsam ausgedehnt werde.

Karsten Woldeit (AfD) betont, friedliche Demonstrationen müssten weiterhin möglich sein.
– Die Haltung der Politik gegenüber der Berliner Polizei gerade im Hinblick auf den G20-Gipfel habe sich bereits im Vorfeld gezeigt. Eine Berliner Einsatzhundertschaft, von den Medien als „Berliner Partypolizisten“ hochgespielt, sei wegen einer Feier schon vor dem Gipfel aus Hamburg wieder nach Hause geschickt worden. Im Ergebnis sei die Feier harmlos gewesen. Wegen der Krawalle habe diese Einsatzhundertschaft dann wieder angefordert werden müssen.

Die Begründung von Herrn Abg. Schrader zeige, dass es bei der Besprechung des angemeldeten Themas nicht um Sicherheitsaspekte und um die Fürsorgepflicht der Politik gegenüber den Berliner Polizisten gehe, sondern um Vorwürfe gegen die Polizei. Das Gewaltmonopol liege aber bei der Polizei. Und die in den Bussen aufgefundenen Gegenstände hätten auf potentielle Gewalttäter hingedeutet.

Wie Herr Abg. Dregger bereits ausgeführt habe, sei es inakzeptabel, dass 350 gewaltbereite Linksextremisten nach Hamburg hätten fahren dürfen, um Gewalt und Chaos zu suchen, und gleichzeitig knapp 1 000 Polizeikräfte nach Hamburg geschickt worden seien, von denen dann 133 verletzt worden seien. Aus diesem Einsatz müssten im Hinblick auf die Prävention Lehren gezogen werden. Der Kampf gegen Rechtsextremismus sei wichtig, der Kampf gegen Linksextremismus jedoch ebenso.

Marcel Luthe (FDP) vertritt die Ansicht, dass der Kampf gegen Linksextremismus in Berlin wichtiger sei, weil er in der Vergangenheit mit weniger Vehemenz geführt worden sei. Erfreulicherweise grenzten sich aber auch Teile der Koalition klar gegen die in Rede stehenden Chaoten vom G20-Gipfel ab.

Die Ausführungen von Herrn Abg. Dregger könne er nur partiell nachvollziehen. Zwischen der Polizei und den Gewalttätern stünden die Bürgerinnen und Bürger, die von ihrem Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit Gebrauch machten. Jeden Demonstranten pauschalierend als Verbrecher abzustempeln, sei populistisch.

Welche Lehren wolle Herr Senator Geisel zukünftig aus dem Polizeieinsatz anlässlich des G20-Gipfels für Einsätze von Berliner Polizeibeamten außerhalb des Landes Berlin ziehen, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung, des Schutzes, der Versorgung und Verköstigung der Beamten?

Niklas Schrader (LINKE) bemerkte, dass die CDU und die AfD mit Kriegsrhetorik reagierten, habe er erwartet. Sie wollten vom eigentlichen Thema ablenken. Es müsse aber möglich sein, über die Einhaltung von Grundrechten von friedlich demonstrierenden Menschen, die nicht zu den Gewalttätern gehört hätten, oder die Einhaltung von Grundrechten wie der Pressefreiheit zu reden. Die Gewalt im Rahmen des G20-Gipfels werde in Hamburg aufgearbeitet und sei hier nur am Rande ein Thema.

Der G20-Gipfel in Hamburg sei für die Berliner Polizeikräfte eine extrem belastbare Situation mit ungewöhnlich langen Einsatzzeiten gewesen. Was hätte man in der Rückschau anders machen können, um die Einsatzzeiten zu verkürzen?

Entspreche es den Tatsachen, dass Insassen der acht Busse gegen polizeiliche Maßnahmen geklagt hätten? Seiner Kenntnis nach sei es um Fotos gegangen, die gegen den Willen der Betroffenen aufgenommen worden seien und auch nicht Bestandteil der Aufnahme von Personalen gewesen wären, wenn die Businsassen tatsächlich als Zeugen angesehen worden wären.

Die Polizeikontrolle habe auf dem Gebiet eines anderen Bundeslandes stattgefunden. Möglicherweise seien auch staatsanwaltliche Ermittlungen eines dritten Bundeslandes im Spiel. Wie sei die Gemengelage an der Stelle gewesen?

Er bitte um Beantwortung seiner Fragen im Zusammenhang mit den von der Polizei gespeicherten Daten der beiden Journalisten.

Kurt Wansner (CDU) meint, wer wie Die Linke den Verfassungsschutz abschaffen wolle, stehe nicht auf dem Boden des Rechtsstaates. Und wer vorgebe, dass er nach den Gewalttaten in Hamburg Nachfragen zu einer Buskontrolle habe, mache sich „lächerlich“.

Die CDU-Fraktion habe in der letzten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in ihrem Antrag „Aktionsplan gegen linke Gewalt“ eine Gefährderdatei „Linke Gewalttäter“ gefordert. Diesen Antrag hätten die Koalitionsfraktionen abgelehnt. Es sei überfällig festzuhalten, welche Kreise in Berlin zu einem Gefahrenpotenzial heranwachsen. Die linksradikale Szene habe einige Tage nach dem G20-Gipfel die „Berliner Zeitung“ und den „Berliner Kurier“ angegriffen, weil diese vermeintlich falsch über den Einsatz in Hamburg berichtet hätten. Das bedeute, dass die linke Szene der Meinung sei, Formulierungen der Pressezensieren zu müssen. Damit müsse Die Linke sich beschäftigen.

Die linke Gewalt, die inzwischen in einigen Bezirken Berlins zu einem Problemfall geworden sei, dürfe nicht kleingeredet werden. Er fordere den Innensenator auf, keinen parlamentarischen Rückhalt für linke Gewalt in Berlin zuzulassen und sich mit dem von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Aktionsplan zu befassen.

Frank Zimmermann (SPD) konstatiert, wenn es, wie in diesem Fall, um die Aufklärung bestimmter Sachverhalte gehe, müsse der Innenausschuss hin und wieder von seinem Recht Gebrauch machen, Fragen zu stellen.

Die ursprüngliche mediale Berichterstattung über das Verhalten der Berliner Einsatzhundertschaft anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg habe zu einer Pauschalverurteilung geführt, die später nicht aufrechterhalten worden sei.

Die Polizei habe bei ihrem konsequenten Vorgehen gegen linksextreme Gewalt die uneingeschränkte Unterstützung der Koalition.

Benedikt Lux (GRÜNE) stellt klar, dass seine Fraktion es ausdrücklich begrüße, dass der Innenausschuss die Großlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg aus innenpolitischer, polizeilicher und bürgerrechtlicher Sicht nachbetrachte.

Es verbiete sich, die Demonstrationen gegen den G20-Gipfel allein auf linke Gewalt zu reduzieren. Der Gipfel sei von vielen unterschiedlichen Gruppen – darunter Entwicklungshilfeorganisationen, Menschenrechtsgruppen, Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, verfolgte Minderheiten aus bestimmten Staaten usw. – kritisch begleitet worden. Es sei eine berechtigte Frage, wie man das konstitutive Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schütze. Wenn es während der Demonstrationen zu Ausschreitungen komme, müsse die Polizei professionell und konsequent vorgehen. Deeskalation und zielgerichtetes Vorgehen seien Polizeitaktiken, die die Sicherheit erhöhten, weil sie Solidarisierungseffekte verhinderten. Eine Polizei jedoch, die Wasserwerfer einsetze, aber den Raum dahinter nicht im Blick habe und nicht berücksichtige, welche Panik sie damit auslösen könne, handele nicht professionell. Als Bürgermeister eine Woche vor dem G20-Gipfel zu erklären, er garantiere für die Sicherheit in Hamburg, sei von Olaf Scholz sehr gewagt gewesen.

Bei Großveranstaltungen kämen viele linksextremistische Gewalttäter aus dem europäischen Ausland. Die Berliner linksextremistische Szene sei nicht ganz so gefährlich – eine Folge der konsequenten professionellen Deeskalationspolitik bei den 1.-Mai-Veranstaltungen. Er bitte Herrn Senator Geisel um Informationen, welche Taten vom wem verübt worden seien.

Die Fragen, die die Koalitionsfraktionen zu den Kontrollen gestellt hätten, seien selbstverständlich. Sie seien auch zufriedenstellend beantwortet worden.

Der von der CDU-Fraktion vorgeschlagene „Aktionsplan gegen linke Gewalt“ enthalte nicht eine Maßnahme, die dazu beigetragen hätte, die linksextreme Gewalt im Umfeld des G20-Gipfels zu reduzieren.

Kurt Wansner (CDU) antwortet, Herr Abg. Lux hätte den „Aktionsplan gegen linke Gewalt“ mehrmals lesen müssen. Er könne Herrn Lux den Aktionsplan gern erklären.

Zum Erfolg des 1. Mai hätten die Anwohner gemeinsam mit den Polizeikräften beigetragen. Die Krawallmacher hätten gemerkt, dass sie bei der Bevölkerung keine Zustimmung gefunden hätten. Vielleicht sei irgendwann am 1. Mai nur noch der Einsatz von Verkehrspolizisten erforderlich.

Als Vertreter der Sozialdemokratie müsse man aufpassen, dass man sich nicht mit Leuten gemein mache, die den Rechtsstaat abschaffen wollten.

Hakan Taş (LINKE) stellt klar, dass seine Fraktion das Statement von Herrn Abg. Zimmermann voll und ganz unterstütze. Der Einsatz staatlicher Gewalt müsse immer vor dem Hintergrund der demokratischen und rechtsstaatlichen Werte stattfinden. Im Rahmen des G20-Gipfels seien die Bürgerrechte von demokratisch eingestellten, nicht gewaltbereiten Protestierenden tausendfach verletzt worden. Menschen seien mit zwielichtigen Methoden aufgehalten worden. Die Pressefreiheit sei eingeschränkt worden, und auch mit Daten sei man nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien umgegangen. Es sei nicht nur die Aufgabe, sondern sogar die Pflicht des Innenausschusses, sich im Nachhinein darüber auszutauschen. Wenn man die Demokratie schütze, indem man seine Freiheit aufgebe, sei die Demokratie verloren.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) antwortet auf die Frage von Herrn Abg. Dregger, ob es möglich sei, eine größere Anzahl von Menschen auf der Basis des ASOG Berlin in Gewahrsam zu nehmen, die Voraussetzung für die Beantragung von Ingewahrsamnahme seien schlüssige Beweise. Aber selbst die Untersuchung der nach Hamburg fahrenden Busse habe keine entsprechenden Erkenntnisse geliefert. Auch die Ausschreitungen in Hamburg mit einem großen Gewaltpotenzial dürften nicht zu einer Einschränkung des Versammlungsrechts führen. Die Artikel 5 und 8 GG seien eindeutig. Man müsse achtgeben, dass Gewalttäter es nicht schafften, die Demokratie unattraktiv zu machen.

Insgesamt seien 19 000 Polizeikräfte auf dem G20-Gipfel in Hamburg eingesetzt worden. Vor dem Hintergrund dieser hohen Zahl und der zu bewältigenden Aufgabe seien die Unterbringung und die Verköstigung der Berliner Einsatzkräfte angemessen gewesen.

Der Hamburger Innensenator habe ihm schriftlich für den Einsatz der Berliner Polizei gedankt und dort alle Einsatzkräfte, also auch die 13. Einsatzhundertschaft, eingeschlossen. Die drei Sonderurlaubstage seien den Mitgliedern der 13. Einsatzhundertschaft ebenfalls gewährt worden.

Welche Lehren könnten aus dem Einsatz der Berliner Polizei anlässlich des G20-Gipfels gezogen werden? – Die Gewaltbereitschaft eines Teils der Demonstrierenden in Hamburg sei unterschätzt worden. Daraus den Schluss zu ziehen, dass solche G20-Veranstaltungen gar nicht mehr oder nicht mehr in demokratisch regierten Ländern stattfinden sollten, wäre ein Fehler. Ein internationaler Austausch sei wichtig und müsse auch in Demokratien möglich sein, unabhängig davon, ob man mit den Teilnehmenden und deren Politik einverstanden sei. Ebenso müsse es aber möglich sein, friedlich zu demonstrieren, wie es in Hamburg auch geschehen sei.

Der Antrag „Aktionsplan gegen linke Gewalt“ sei im Ausschuss für Verfassungsschutz nicht abgelehnt worden, sondern es sei lediglich festgestellt worden, dass aufgrund der Trennung von Polizei und Verfassungsschutz der Innenausschuss dafür zuständig sei. – Dass eine Ge-

fährderdatei „Linke Gewalttäter“ die Gewalttaten in Hamburg verhindert hätte, stelle er infrage. Polizei und Verfassungsschutz seien die handelnden Personen bekannt, dennoch sei es für eine Ingewahrsamnahme erforderlich – und das sei die Schwierigkeit, wie die Ablehnung des Amtsgerichts Tiergarten gezeigt habe –, einen Beweis zu führen.

Marco Langner (Polizei Berlin) nimmt im Zusammenhang mit den Kontrollen auf dem Rastplatz Stolper Heide Stellung, im Zuge der Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und Beleidigung seien die betroffenen Personen nicht zu den Vernehmungen erschienen, sodass der Vorgang nach einem bestimmten zeitlichen Ablauf an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben worden sei. Bislang habe es keinen weiteren Rücklauf zu diesen Taten gegeben.

Weitere Strafanzeigen gegen Polizeidienstkräfte des LKA Berlin seien in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Auch eine angekündigte Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Berlin habe es bislang nicht gegeben.

Im Kontext mit der Akkreditierung von Pressevertretern zum G20-Gipfel habe das BKA zwei Erkenntnisfragen an das LKA Berlin gestellt. Die Entscheidung über die Akkreditierung habe das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung getroffen. In einem Fall habe die Polizei Berlin die Löschung eines zentral eingestellten Hinweises auf einen Kriminalaktennachweis bei der Polizei Berlin in POLIKS sowie im bundesländerübergreifenden INPOL-System veranlasst. Bei der Einzelfallprüfung sei festgestellt worden, dass die Speicherung der Daten für die weitere Aufgabenerfüllung der Polizei nicht mehr erforderlich sei. Die Löschungen der Kriminalakte und der INPOL-Verknüpfung auf den Kriminalaktennachweis sei daraufhin am 14. September erfolgt. Die Löschung im POLIKS-System sei am 19. September 2017 durchgeführt worden. Bei fünf weiteren Journalisten, die sich für eine Berichterstattung vom G20-Gipfel hätten akkreditieren lassen wollen und die Berliner Datenbestände hätten, sei intern geprüft und festgestellt worden, dass die Daten rechtmäßig gespeichert worden seien.

Burkard Dregger (CDU) bestätigt, dass die Artikel 5 und 8 GG nicht unangemessen eingeschränkt werden dürften. Die Kunst bestehe darin, die Versammlungsfreiheit und die Meinungsfreiheit derjenigen, die sich an Recht und Gesetz hielten, zu schützen und gleichzeitig gegen diejenigen vorzugehen, die diese Rechte missbrauchten, indem sie Gewalt anwendeten. Daher sei es wichtig, die Sicherheitskräfte in die Situation zu versetzen, gegen diejenigen, die gegen die Polizei Gewalt anwendeten, auch präventiv, also im Rahmen der Gefahrenabwehr, einzutreten. Gemäß § 30 ASOG könne die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn „das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern“. „Unmittelbar“ sei, wenn man die Reise von Berlin nach Hamburg betrachte, nicht gegeben. Deswegen müsse sich das Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber unter Abwägung der widerstreitenden Verfassungsrechte die Frage stellen, ob die Hürden dieser Regelung nicht zu hoch seien.

Marcel Luthe (FDP) erkundigt sich, ob parallel zu den Ermittlungsverfahren gegen Polizeidienstkräfte wegen Körperverletzung im Amt auch zunächst Disziplinarverfahren eröffnet worden seien, die für die Zeit der Prüfung geruht hätten.

Niklas Schrader (LINKE) merkt an, die Entscheidung über die Akkreditierung der Pressevertreter habe zwar das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung getroffen, jedoch in einigen Fällen auf der Grundlage von Daten der Polizei Berlin.

In der letzten Zeit sei die Mehrzahl der Anträge auf Unterbindungsgewahrsam von den Gerichten abgelehnt worden. Die Hürden seien nicht zu hoch, sondern gerade richtig, auch wenn der im Gesetz stehende Zeitraum etwas lang sei. Es sei aber zweifelhaft, mit diesem Instrument so weit zu gehen, dass man Personen Tage vor einem Ereignis aufgrund von vagen Kenntnissen in Haft nehmen könne. – Er bitte noch um Beantwortung seiner Frage nach der Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragte.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) erklärt, die Abwägung sei schwierig. Bei den handelnden Personen könne man auf Erfahrungswerte zurückgreifen, und nach den Geschehnissen in Hamburg sei bekannt, welches Gewaltpotenzial sich entfalten könne. Allerdings wolle er den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass Beweise erbracht werden müssten, nicht aufgeben. Im Zweifel sei er für die Versammlungsfreiheit.

Marco Langner (Polizei Berlin) antwortet, Disziplinarverfahren seien nicht eingeleitet worden, weil sich die Personalien der Betroffenen nicht hätten feststellen lassen. – Die Antwort auf die Frage, ob die Datenschutzbeauftragte einen der Fälle noch überprüfe, müsse nachgebracht werden.

Der Ausschuss schließt die Besprechung ab.

Punkt 4 der Tagesordnung – alt 3 –

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0625	<u>0127</u> InnSichO UmVerk(f)
Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften	

Staatssekretär Torsten Akmann (SenInnDS) merkt an, dass die Federführung für den Gesetzentwurf bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz liege. Durch die Seveso-III-Richtlinie werde die Seveso-II-Richtlinie novelliert. Mit dieser neuen Richtlinie solle das europäische Störfallrecht an das EU-System zur Einstufung gefährlicher Stoffe angepasst werden, was auch Änderungen im Berliner Landesrecht erforderlich mache. Die Regelungen beträfen den Umgang mit Gefahren, die von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ausgingen. Es gehe dabei unter anderem um den Bau und die Veränderung von Verkehrswegen und auch Seilbahnen, die nicht einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben einhielten und die Ursache schwerer Unfälle sein könnten.

Die gesetzlichen Anpassungen beträfen neben dem Gefahrenbeherrschungsgesetz auch das Berliner Straßengesetz und das Landeseilbahngesetz. Darüber hinaus seien auch Anpassungen im Zuständigkeitsrecht erforderlich. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs genieße hohe Priorität, da die Umsetzungsfrist der Seveso-III-Richtlinie bereits am 31. Mai 2015 abgelaufen sei.

fen sei und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig sei.

Benedikt Lux (GRÜNE) betont auch aus Sicht seiner Fraktion die Dringlichkeit der Novellierung der Richtlinie. Es gehe hier um Anlagen, die das Potenzial hätten, große Störfälle wie in Seveso zu verursachen. Daher seien hier mehr Kontrollen und mehr Überwachung erforderlich und auch mehr Beteiligung bei der Genehmigung solcher Anlagen. Die Geschichte Berlins habe es ermöglicht, dass gefährliche Betriebe mitten in der Stadt eingerichtet worden seien. Er begrüße, dass der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg jetzt versuche, derartige Betriebe in weniger dicht besiedelte Gebiete zu verlagern. – Aufgrund der knapp bemessenen Besprechungszeit in dieser Sitzung wolle seine Fraktion dieses Thema noch einmal im federführenden Ausschuss erörtern.

Axel Strohbusch (SenUVK) teilt mit, dass der Verzug nicht vom Land Berlin zu vertreten sei, sondern vom Bund. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz habe erst mit der Umsetzung beginnen können, nachdem der Bund seine Umsetzungsmaßnahmen beendet habe.

Die inhaltlichen Anforderungen seien im Wesentlichen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung geregelt, wo der Bund die Seveso-III-Richtlinie umfänglich umgesetzt habe. Jetzt würden noch Lücken geschlossen. Das betreffe im Wesentlichen die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Gegenstand der Vorlage sei. Im Gefahrenbeherrschungsgesetz gehe es um Anlagen, die nichtgewerblichen Zwecken dienten, im Regelfall Forschungseinrichtungen. Alle anderen Anlagen – wie etwa Kraftstoff- oder Feuerwerkskörperläger, Beschichtungsanlagen – würden bereits durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz erfasst und unterliegen einer strengen Überwachung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Jetzt gehe es beim Gefahrenbeherrschungsgesetz darum, die Geltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch auf die anderen Anlagen auszudehnen, um eine umfassend deckende Anwendung der störfallrechtlichen Regelung zu erreichen.

Beim Berliner Straßengesetz und beim Landeseilbahngesetz gehe es nach der Seveso-III-Richtlinie im Wesentlichen um die Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es sei vorgesehen, dass in den Fällen einer Störfallrelevanz ein Planfeststellungsverfahren obligatorisch werde. Dieses beinhalte eine sehr umfangreiche und gut durchdachte Öffentlichkeitsbeteiligung, was auch in anderen Planungsverfahren erfolgreich angewendet werde.

Der Ausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Vorlage Drucksache 18/0625 zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung – alt 4 –

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 18/0345
**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

0079
InnSichO

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung – alt 5 –

Besondere Vorkommnisse

1. Hetzjagd von Linksextremisten auf Berliner Polizisten durch Veröffentlichung von „Fahndungsbildern“ (auf Antrag der Fraktion der CDU)

Staatssekretär Torsten Akmann (SenInnDS) berichtet, am 17. Dezember 2017 seien – mutmaßlich als Reaktion auf die bundesweiten Fahndungsaufrufe des LKA Hamburg im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel – auf der Internetplattform de.indymedia.org 54 Porträtfotos von Berliner Polizeikräften veröffentlicht worden. Darin habe es eine Aufforderung gegeben, Hinweise zu Wohnorten und privaten Trefforten der abgebildeten Polizeikräfte zu veröffentlichen. Dieser Beitrag sei seit dem 21. Dezember 2017 nicht mehr aufrufbar. Auf den Abbildungen gebe es vier Dopplungen sowie eine Person, die vermutlich für einen privaten Sicherheitsdienst arbeite. Auf den 54 Einzelbildern seien also insgesamt 49 Einsatzkräfte der Polizei Berlin abgebildet. Insgesamt handele es sich um 50 Geschädigte.

Es seien Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten sowie des Verdachts des Verstoßes gegen das Kunstarheberrechtsgesetz eingeleitet worden. Man habe auch die Staatsanwaltschaft informiert. Die Ermittlungen leite das LKA 52.

Ermittlungen im Internet im Zusammenhang mit „Indymedia-Ablegern“ seien grundsätzlich schwierig, denn die Betreiber nutzten auch Methoden der Anonymisierung im Internet. Zudem verwende de.indymedia.org eine unbekannte Anzahl verschiedener Server mit unterschiedlichen Standorten im Ausland, die die Ermittlungsverfahren sehr stark erschweren.

Bei der Veröffentlichung der Fotos handele es sich um eine „unerträgliche Denunziation“, die auf das Schwerste zu verurteilen sei.

Kurt Wansner (CDU) weist darauf hin, dass zusammen mit den Fotos folgender Text veröffentlicht worden sei:

... anlässlich der Hetzjagd auf Teilnehmer_innen des Hamburger Aufruhrs gegen den G20 erneuern wir unser Bekenntnis zum Kampf gegen den Staat, gegen die faschistischen Organisationen wie die Polizei, die Geheimdienste und rechte Strukturen sowie gegen die Kollaborateur_innen und Denunziant_innen in der Bevölkerung ...

Das bedeute, jeder Bürger und jede Bürgerin, die mit der Polizei zusammenarbeiteten, müsse Angriffe dieser linksradikalen Kreise fürchten. Welche Möglichkeiten sehe der Senat, die Bürgerinnen und Bürgern vor diesen Kreisen zu schützen?

Staatssekretär Torsten Akmann (SenInnDS) antwortet, auch diesen Punkt berücksichtige die Polizei bei ihren Ermittlungen.

2. Welche Erkenntnisse hatte der Senat von Berlin einschließlich seiner nachgeordneten Behörden am 03.12.2017 darüber, dass der tunesische Staatsangehörige Fathi Ben M., der am 03.12.2017 in polizeilichen Gewahrsam genommen worden ist und am 26.01.2017 Gegenstand der einstweiligen Haftanordnung des Amtsgerichts Tiergarten zur Sicherung der Abschiebung (Geschäftsnummer 382 XIV 9/18 B) war und darin als Gefährder bezeichnet wird, vollziehbar ausreisepflichtig ist, 18 Aliasidentitäten missbraucht hat, Gegenstand von elf strafrechtlichen Ermittlungsverfahren war, sich der Abschiebung bereits dreimal und nunmehr ein viertes Mal entzogen hat und dessen Passersatzpapiere der tunesischen Behörden seit dem 02.11.2017 vorlagen, und warum hat der Senat von Berlin am 03.12.2017 nicht die sächsischen Behörden über die Ingewahrsamnahme informiert und das weitere Vorgehen, insbesondere die Stellung eines Sicherungshaftantrages abgestimmt? (auf Antrag der Fraktion der CDU)

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) erklärt, diesbezüglich habe die Berliner Polizei in den vergangenen Wochen umfangreich ermittelt. Nach dem aktuellen Erkenntnisstand zeige sich folgendes Bild:

1. Fathi Ben M. sei kein Gefährder. Er habe zu keinem Zeitpunkt unter Verdacht gestanden, staatsschutzrelevante Delikte begangen zu haben. Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz sei er vorsorglich im GTAZ behandelt worden, weil er im Drogenmilieu Kontakt zu Amri gehabt habe. Bereits in der ersten Behandlung im GTAZ sei festgestellt worden, dass es keinen Hinweis auf eine Verbindung zur islamistischen Szene gebe.
2. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit zu dem Fall habe gelegen und liege noch immer allein beim Freistaat Sachsen, dessen Aufgabe es gewesen sei und noch sei, alle Voraussetzungen für eine Abschiebung herbeizuführen. Es habe auch in der Verantwortung von Sachsen gelegen, einen Haftbeschluss zur Vorbereitung einer Abschiebung zu erwirken und dafür zu sorgen, dass sich alle notwendigen Informationen in den polizeilichen Informationssystemen befänden. Fathi Ben M. sei zwar im Dezember 2017 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen, jedoch bedeute „vollziehbar ausreisepflichtig“ nicht, dass er sofort abgeschoben werden könne. Auch könne er damit nicht direkt in Haft genommen werden. Eine Festnahme durch die Polizei könne nur bei entsprechender Ausschreibung oder aufgrund eines Festnahmeersuchens erfolgen.

Gegen Fathi Ben M. liefen elf Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft müsse folgende Erwägung treffen: Verzichte man auf eine Strafan spruch und setze die Abschiebung durch, oder würden zunächst die Strafverfahren abgewickelt und eine Strafe verhängt? Am 3. Dezember 2017, dem Tag der Identitätsfeststellung durch die Berliner Polizei auf der Warschauer Brücke habe es dazu noch keine Entscheidung gegeben.

Die Polizei Berlin habe Informationen über laufende Strafverfahren nach Sachsen übermittelt. Damit habe Sachsen in der Folge die fehlende Zustimmung der Staatsanwaltschaft einholen können. Wie zeitnah vor einer Abschiebung eine Festnahme erfolgen solle und ob eine Person in Abschiebungshaft zu nehmen sei, entscheide allein die ausländerrechtlich zuständige Behörde, hier also Sachsen.

3. Der strafrechtliche Komplex: Wie gesagt, würden gegen Fathi Ben M. elf Strafverfahren geführt. Einen Untersuchungshaftbeschluss habe es nie gegeben. Die bei der Personenkontrol-

le am 3. Dezember festgestellte geringe Menge Betäubungsmittel hätten eine Haft nicht gerechtfertigt. Die Vorgänge als Beschuldigter seien hauptsächlich im Bereich der Rauschgift- und allgemeinen Kriminalität zu verorten.

4. Die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Sachsen: Erst am 29. Januar 2018 habe Sachsen ein Festnahmeverfahren an die Polizei Berlin gerichtet, weil Sachsen die Person am 31. Januar per Sammelcharter nach Tunesien abschieben wollten. Grundlage sei ein Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten auf Antrag Sachsen gewesen, der bis zum 31. Januar eine Abschiebehaft ermöglicht habe. Es sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Einschätzung der sächsischen Behörden erst zu diesem Zeitpunkt vollständig vorgelegen hätten. Ab diesem Zeitpunkt habe die Polizei Berlin alles unternommen, um Fathi Ben M. festzunehmen. Dieses sei am 7. Februar dadurch erleichtert worden, dass durch Sachsen eine Ausschreibung zur Festnahme und eine Verknüpfung von Aliaspersonalien erfolgt sei. Am 10. Februar habe Fathi Ben M. dann von der Berliner Polizei festgenommen werden können. Im Anschluss an die Festnahme habe er, von Berlin organisiert, in einem anderen Bundesland in Abschiebungshaft genommen werden können. Damit sei der Haftbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vollzogen worden.

5. Nachbereitung und Verbesserungsvorschläge: Die öffentlichen Vorwürfe von Herrn Abg. Dregger seien polemisch und zugespielt. Der Fall habe gezeigt, wie komplex Abläufe bei einer länderübergreifenden Festnahme mit dem Ziel einer Aufenthaltsbeendigung seien. In der Tat müsse länderübergreifend diskutiert werden, welche Regeln im Informationsaustausch zwischen den Behörden des Bundes und der Länder zu diesem Punkt nachhaltig verändert und angepasst werden müssten. Darüber hinaus werde es notwendig sein, mit den Amtskollegen in Bund und Ländern im Rahmen der Innenministerkonferenz darüber zu reden.

Bei folgenden Punkten, die im Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern wesentlich seien, könne er sich eine Veränderung vorstellen: Es sei notwendig, dass die zuständigen Bundesländer die Fahndung ausschrieben, damit in den anderen Bundesländern bei der Identitätsfeststellung auch die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen. Das sei in dem in Rede stehenden Fall erst am 29. Januar 2018 durch Sachsen erfolgt, nicht am 3. Dezember 2017.

Es wäre auch notwendig, die verschiedenen Strafverfahren, die gegen eine Person liefen, zusammenzuziehen. Möglicherweise hätte jedes einzelne Strafverfahren nicht ausgereicht, Fathi Ben M. festzunehmen, jedoch das Zusammenziehen der elf Strafverfahren.

Ebenso notwendig sei es, die bekannten Aliaspersonalien über die Informationssysteme der Polizei zusammenzuführen. Auch bedürfe es dringend des Aufbaus einer technischen Möglichkeit und der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einsichtnahme in die elektronischen Akten der Ausländerbehörden durch die für die Entscheidung über die Abschiebehaft zuständigen Gerichte.

Burkard Dregger (CDU) fragt, ob der Senat von Berlin am 3. Dezember 2017 die sächsischen Behörden über die Tatsache der Ingewahrsamnahme informiert habe. Wenn nicht – welches seien die Gründe dafür?

Nach seiner Kenntnis gebe es seit geraumer Zeit das Datenaustauschverbesserungsgesetz, das den Zugriff aller relevanten Behörden auf eine Kerndatendatei ermögliche, die die aufent-

haltsrechtlichen Informationen enthalte, sodass jederzeit für jede Polizeibehörde in Deutschland erkennbar sein müsse, ob jemand vollziehbar ausreisepflichtig sei oder nicht. Und wenn das erkennbar sei, stelle sich die Frage, warum das ausländerrechtlich zuständige Bundesland nicht ggf. über die Ingewahrsamnahme informiert werde, damit es in die Lage versetzt werde, in Absprache eine Abschiebehaft zu beantragen oder andere Maßnahmen, die die Abschiebung erleichterten.

Frank Zimmermann (SPD) meint, er habe verstanden, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit in diesem Fall nicht in Berlin angesiedelt sei, sondern in Sachsen. Zudem gehe es hier nicht um einen Gefährder, weswegen die Äußerung von Herrn Abg. Dregger, dass Berlin es nach dem Anschlag am Breitscheidplatz immer noch nicht gelernt habe, richtig mit Gefährdern umzugehen, nicht gerechtfertigt sei. Diese Äußerung suggeriere, dass Herr Abg. Dregger in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Amri-Untersuchungsausschusses entsprechende Erkenntnisse habe, und könnte von der Öffentlichkeit missverstanden werden. Er bitte um eine saubere Trennung.

Karsten Woldeit (AfD) erinnert daran, dass der Untersuchungsausschuss schon viele Stunden über diese Dinge beraten habe. Die Parallelität zwischen dem Fall Amri und dem Fall Fathi Ben M. liege auf der Hand. Einmal habe die ausländerrechtliche Zuständigkeit in NRW gelegen, einmal liege sie in Sachsen. Im Zusammenhang mit Fathi Ben M. seien 18 Aliasidentitäten festgestellt worden. Nach Auskunft eines Leitungsbeamten im BAMF sei die sog. EASY-Gap bis auf Einzelfälle inzwischen aufgearbeitet. Wie sei es dann möglich, dass hier wieder jemand mit 18 Aliasidentitäten auftauche? Darüber hinaus erscheine der Gefährderbegriff in einem Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten.

Es seien also folgende Parallelen zu Amri festzustellen: Fathi Ben M. habe 18 Aliasidentitäten. Er werde als Islamist eingestuft. Er habe mit Drogen gehandelt. Weshalb werde er nicht als Gefährder geführt?

Seines Wissens bestehe die Möglichkeit der Zusammenführung von unterschiedlichen Aliasidentitäten nicht nur im Bereich von POLIKS, sondern auch im Bereich des INPOL-Systems, ebenfalls mit der Zusammenfassung der Ermittlungen der unterschiedlichen Straftatbestände. Warum sei diese Möglichkeit im Fall Fathi Ben M. nicht wahrgenommen worden?

Benedikt Lux (GRÜNE) merkt an, es sei nachvollziehbar, dass dieser Fall die Gemüter errege. Es liege daher in der Verantwortung der Innenausschussmitglieder, hier den sachlich korrekten Kontext herzustellen und zu bewerten. Fakt sei, dass Fathi Ben M. Straftäter sei und seine Identitäten gewechselt habe. Deswegen sei es richtig, hier Recht durchzusetzen, damit nicht der Eindruck entstehe, dass man bei solchen Personen keine Handlungsmöglichkeiten habe.

Gesetzlich gebe es bereits das Ausländerzentralregister und die Möglichkeit des Abgleichs und auch des Festhaltens von Fahndungsnotizen und Ausschreibungen bei vollziehbarer Ausreisepflicht. Deswegen sei die Frage von Herrn Abg. Dregger in diesem Punkt obsolet und von mangelnder Sachkenntnis geprägt.

Auch habe ihn die Bemerkung von Herrn Abg. Dregger sehr verärgert, dass dieser „sehr verwundert“ sei,

dass ein islamistischer Gefährder, der 18 Identitäten missbraucht ..., bei einer polizeilichen Maßnahme nicht festgesetzt wird und nicht in Sicherungshaft genommen wird, obwohl ... alle Voraussetzungen vorliegen.

Die formalen Voraussetzungen lägen dafür nicht vor. Ob die materiellen Voraussetzungen vorlägen, sei nicht genau bekannt. Bei BtM-Handel in einem gewissen Umfang würde er eher in Richtung Untersuchungshaft denken. Herr Abg. Dregger habe in seiner Funktion als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses, der alle Fraktionen vertreten solle, den falschen Eindruck entstehen lassen, dass hier gegen einen mit Amri vergleichbaren islamistischen Gefährder nichts unternommen werde. Damit gefährde Herr Dregger die Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Er appelliere dafür, dass Straftäter, die in Deutschland Straftaten begehen, erst einmal in Deutschland in Strafhaft genommen würden. Herr Abg. Dregger sei so zu verstehen, dass Straftäter ohne Haft sofort abgeschoben werden sollten. Ähnlich äußerten sich auch die Mitglieder der FDP und der AfD. Aus Opfergesichtspunkten, aber auch vor dem Hintergrund eines funktionierenden Rechtsstaates und der konsequenten Umsetzung der Regeln warne er davor, dieser Spiel weiter zu betreiben.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) nimmt Stellung, die sächsischen Behörden hätten Fathi Ben M. zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben gehabt, nicht zur Festnahme. Der Kontakt zu den sächsischen Behörden sei erfolgt. Der Fall sei dann gemeinsam mit den sächsischen Behörden in der AG „Status“ behandelt worden, was auch im entsprechenden nichtöffentlichen Sitzungsprotokoll vom 6./7. Dezember 2017 festgehalten worden sei. Am 29. Januar 2018 habe Sachsen entschieden, dass eine Abschiebung zu jenem Zeitpunkt noch nicht möglich gewesen sei. Hintergrund dafür sei nach Interpretation der Innenverwaltung gewesen, dass Anfang Dezember die Entscheidung noch nicht vorgelegen habe, ob auf einen Strafan spruch verzichtet werde oder nicht.

3. Erneute Anschläge durch Rechtsradikale in Neukölln (auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Jutta Porzucek (Polizei Berlin, LKA 5 – Polizeilicher Staatsschutz –) berichtet, in den frühen Morgenstunden des 1. Februar 2018 sei es in Berlin-Neukölln zu zwei Brandanschlägen gekommen. Betroffen seien jeweils das privat genutzte Auto eines Buchhändlers und eines Lokalpolitikers der Partei Die Linke gewesen. An beiden Fahrzeugen sei Totalschaden entstanden. Die noch in der Brandnacht aufgenommenen Ermittlungen hätten den Fokus auf zwei Tatverdächtige gerichtet, die dem organisierten rechtsextremistischen Spektrum in Berlin-Neukölln zuzuordnen seien.

Am 2. Februar 2018 seien zwei Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt worden. Eine weitere Durchsuchung sei am 5. Februar erfolgt. Im Rahmen dieser Durchsuchungen hätten Laptops, Speicherkarten, eine Kamera, Mobiltelefone und schriftliche Unterlagen beschlagnahmt werden können. Die für die Tatverdächtigen beantragten Haftbefehle seien durch das Amtsgericht Tiergarten nicht erlassen worden.

Der Tatkomplex werde durch die Ermittlungsgruppe „Rechtsextremistische Straftaten in Neukölln“ – EG „Resin“ – beim Polizeilichen Staatsschutz bearbeitet. Im Umfeld der Woh-

nungen der Geschädigten führten Dienstkräfte der Polizei Berlin Objektschutzmaßnahmen durch.

Niklas Schrader (LINKE) bezieht sich auf die bei den Durchsuchungen sichergestellten Gegenstände. Wie weit sei die Polizei mit der Auswertung?

Wie sei die EG „Resin“ zurzeit aufgestellt? Habe sich in den letzten Monaten bei der Besetzung etwas verändert?

Jutta Porzucek (Polizei Berlin, LKA 5 – Polizeilicher Staatsschutz –) antwortet in Bezug auf die Auswertung der sichergestellten Gegenstände, die Ermittlungen der EG „Resin“ liegen noch. Zu den verschiedenen Auswertungssträngen könne sie keine Auskunft geben.

Die EG „Resin“ sei nach wie vor Bestandteil des LKA 5 im zuständigen Dezernat für rechts-extremistische Straftaten und mit einem Ermittlungsgruppenleiter und vier Vollzugsbeamten besetzt.

4. Haltung des Senats in Bezug auf die Forderung eines Untersuchungsausschusses seitens Personalvertretungen in der Berliner Polizei (auf Antrag der AfD-Fraktion)

Senator Andreas Geisel (SenInnDS) meint, es sei seltsam, dass der Senat, dessen Verhalten untersucht werden solle, gebeten werde, seine Meinung dazu darzustellen. – Die Untersuchungsgegenstände seien Vorgänge aus der letzten und der vorletzten Legislaturperiode. Der Senat dieser Legislaturperiode sei aktuell intensiv damit beschäftigt, die Berliner Schießstände wieder instand zu setzen.

Dessen ungeachtet sei unabhängig von einer Anerkennung der Kausalkette ebenfalls die Thematik einer Entschädigung der Betroffenen in Gang gesetzt worden.

Im Hinblick auf die Aufarbeitung vertraue er auf die entsprechenden staatsanwaltlichen Ermittlungen. Die ggf. im Zusammenhang mit Beweisaufnahmeverfahren zu untersuchenden Schießstände seien unverändert gelassen worden. Er gehe nicht davon aus, dass ein Untersuchungsausschuss zu weiter gehenden Erkenntnissen gelangen könne.

Karsten Woldeit (AfD) entgegnet, es sei offensichtlich nicht ungewöhnlich, dass der Senat Stellung zu einem Untersuchungsausschuss beziehe, denn Herr Staatssekretär Akman habe bereits mehrfach geäußert, dass ein solcher nicht inflationär eingesetzt werden sollte. Seiner Fraktion sei es wichtig, die Haltung des Senats zu einem Untersuchungsausschuss und den Aufklärungswillen zu kennen, nachdem die Personalvertretungen der Berliner Polizei einen solchen gefordert hätten.

5. Polizeieinsatz beim sog. Marsch der Frauen am 17. Februar 2018 (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Marco Langner (Polizei Berlin) berichtet, die 2. Bereitschaftspolizeiabteilung habe am 17. Februar insgesamt sechs angemeldete Versammlungen und Kundgebungen in Kreuzberg, Mitte und Charlottenburg zu betreuen gehabt. Im Einzelnen habe es sich dabei um den Aufzug „Frauenmarsch zum Kanzleramt“ mit dem Thema „Gegen die Freiheitsberaubung in

Deutschland wegen falscher Asylpolitik der Bundesregierung“ und vier Gegenversammlungen jeweils mit den Themen „Berlin – Besser ohne Antifeminist_innen“, „Unsere Alternative heißt Solidarität“, „Kein Feminismus ohne Antirassismus“ und „Nicht in unserem Namen“ gehandelt. Weiterhin sei ein Aufzug zum Erhalt eines Infoladens im Magdeburger Stadtteil Stadtfeld durchgeführt worden. Während des Einsatzverlaufes sei es weiterhin zur Betreuung einer sich spontan entwickelnden Kundgebung direkt am Bundeskanzleramt gekommen.

Die Betreuung aller Versammlungen sei unter Berücksichtigung verschiedenster Blockadeszenarien intensiv vorbereitet worden. Die polizeilichen Maßnahmen, insbesondere die Absperrungen zur Trennung der jeweiligen Interessenlager hätten dahingehend umgesetzt werden können, dass zunächst keine Einschränkungen der Teilnehmenden zu verzeichnen gewesen seien. Einmalig sei es um 15.13 Uhr zu einer kleineren Ansammlung einer Personengruppe direkt auf der Wegstrecke gekommen. Einsatzkräfte hätten diese Personen zügig von der Wegstrecke abdrängen können. Aufgrund der Vielzahl der Personen, die sich dann dem Gegenprotest angeschlossen hätten, hätten die eingesetzten Polizeikräfte die angemeldete Aufzugsstrecke über den im Vorfeld absperrten Bereich hinaus nicht mehr dauerhaft freihalten können.

Blockaden der Kochstraße, der Friedrichstraße und der Rudi-Dutschke-Straße hätten nicht verhindert werden können. An den Blockaden hätten sich rund 1 700 Personen beteiligt. Der Personengruppe in der Friedrichstraße sei ein neuer Versammlungsort im unmittelbaren Nahbereich zugewiesen worden, allerdings ohne Resonanz. Nach Ansprache durch die Kommunikationsteams und den taktischen Lautsprechertrupp hätten Einsatzkräfte innerhalb der Blockade in der Friedrichstraße mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen begonnen. In der Folge sei eine Auflösungsverfügung ausgesprochen worden. Aufgrund der hohen Anzahl der Blockierenden sei den am „Frauenmarsch“ teilnehmenden Personen ein zeitnahe Weiterlaufen nicht mehr in Aussicht zu stellen gewesen, sodass die Versammlungsleiterin den Aufzug um 18.09 Uhr beendet habe.

Die ehemaligen Teilnehmenden des „Frauenmarsches“ hätten größtenteils individuell den zuvor avisierten Endplatz erreicht, um dort an einer spontanen Kundgebung teilzunehmen. Die Kundgebung am Bundeskanzleramt sei ohne Störungen bis 20.54 Uhr mit ca. 370 Personen durchgeführt worden.

Die angemeldeten Gegenversammlungen seien allesamt störungsfrei verlaufen. Insgesamt hätten sich an allen vier Kundgebungen 570 Personen beteiligt.

Der Aufzug zum Erhalt des Infoladens in Magdeburg-Stadtfeld sei mit einer Beteiligung von 54 Personen störungsfrei verlaufen.

Im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen sei es zu umfangreichen Beeinträchtigungen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs gekommen.

Insgesamt seien rund 1 120 Dienstkräfte im Einsatz gewesen. Nach derzeitigem Stand hätten sich sieben Dienstkräfte verletzt. Zwei von ihnen hätten ihren Dienst nicht fortsetzen können.

Karsten Woldeit (AfD) fragt, wie es zu erklären sei, dass es zu Beginn des „Frauenmarsches“ sehr schwierig gewesen sei, vom U-Bahnhof aus den Aufstellungsort zu erreichen. Er

selbst sei an einer Polizeiabsperrung mit den Worten „Da ist das AfD-Schwein!“ begrüßt worden. Kurze Zeit später sei eine Gruppe von ca. sechs Personen unvermittelt auf ihn zugefahren und habe auf ihn eingetreten. Glücklicherweise habe eine in der Nähe befindliche Einsatzhundertschaft seine Partnerin und ihn sicher hinter die Absperrung geleitet.

Auf der Seite der Gegenkundgebungen seien nach seiner Information 73 Strafanzeigen gezählt worden. Seien auch strafbare Handlungen im Rahmen des „Frauenmarsches“ bekannt geworden?

Andreas Wild (fraktionslos) teilt mit, dass sich die Versammlungen teilweise anders zugetragen hätten, als von Herrn Langner vorgetragen. Die Friedrichstraße etwa sei nicht von Gegendemonstranten blockiert, sondern von der Polizei abgesperrt worden. Erst nachdem die Polizei die Kreuzung Kochstraße/Friedrichstraße gesperrt gehabt habe, seien Rechtsbrecher in diesen Raum eingedrungen. Seien die Personalien dieser Rechtsbrecher bekannt? Zwei von Ihnen, Frau Schmidberger und Herr Taş, befänden sich unter den Abgeordneten. Er habe gegen beide Strafanzeige erstattet.

Vorsitzender Peter Trapp rügt den Begriff „Rechtsbrecher“.

Andreas Wild (fraktionslos) entgegnet, er habe „mutmaßliche Rechtsbrecher“ gemeint.

Marco Langner (Polizei Berlin) antwortet, dass über die Internetwache eine Strafanzeige gegen Herrn Abg. Taş eingegangen sei. – Auch im Rahmen des „Frauenmarsches“ seien Straftaten zu verzeichnen gewesen, unter anderem Verstöße gegen das Versammlungsgesetz und Widerstände gegen die Staatsgewalt.

Aufgrund des Bewegens von Kleinstgruppen hätten sich die Polizeikräfte weit entwickeln müssen, um Blockaden auf der Aufzugsstrecke zu verhindern. Irgendwann sei dann der Augenblick erreicht gewesen, in dem man nicht mehr den Schutz der einen Versammlung habe gewährleisten können, wenn man versucht habe, die gesamte Strecke freizuhalten.

Hakan Taş (LINKE) bittet Frau Porzucek um Auskunft, ob am „Frauenmarsch“ Rechtsradikale, Rechtsextremisten und Nazis teilgenommen hätten.

Jutta Porzucek (Polizei Berlin, LKA 5 – Polizeilicher Staatsschutz –) teilt mit, aus zeitlichen Gründen habe sie sich nicht auf dieses Thema vorbereiten können. Wenn gewünscht, könne sie die Antwort nachliefern.

Der Tagesordnungspunkt „Besondere Vorkommnisse“ ist damit beendet.

Punkt 7 der Tagesordnung – alt 6 –

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.